



**Richtlinie der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt zur  
Stärkung und Förderung von Innovationen im bürgerschaftlichen  
Engagement und Ehrenamt in den Themenfeldern Digitalisierung,  
Klimawandel und Gesellschaftlicher Zusammenhalt und deren  
Verbreitung**

# TransformD

Auf Grundlage des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt (BGBl. I S. 712) sowie in entsprechender Anwendung der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 BHO (VV-BHO) erlässt die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) folgende Richtlinie und gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Zuwendungen zur Förderung von Innovationen für Lösungsansätze in Transformationsprozessen.

## Inhalt

<b>1. Ziel und Zweck der Förderung</b>	<b>2</b>
<b>2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger</b>	<b>4</b>
<b>3. Fördervoraussetzungen</b>	<b>4</b>
<b>4. Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger</b>	<b>5</b>
<b>5. Verfahren</b>	<b>6</b>
<b>6. Datenschutz</b>	<b>10</b>
<b>7. Inkrafttreten und Geltungsdauer</b>	<b>10</b>



## 1. Ziel und Zweck der Förderung

Die deutsche Gesellschaft steht vor großen Herausforderungen, wie der Digitalisierung aller Lebensbereiche, dem Klimawandel und Polarisierungstendenzen in der Gesellschaft. Um diesen Herausforderungen nicht nur zu begegnen, sondern sie aktiv zu gestalten, bedarf es einer starken und resilienten Zivilgesellschaft.

Mit der finanziellen Förderung im Rahmen des Förderprogramms TransformD ermöglicht die DSEE die Umsetzung von Projekten bürgerschaftlichen Engagements und Ehrenamts, die Lösungsansätze für Transformationen in folgenden Themenschwerpunkten entwickeln und anbieten:

- Digitalisierung: Digitale Innovation und technologische Souveränität der Zivilgesellschaft
- Klimawandel: Klimaneutralität und Ressourceneffizienz
- Gesellschaftlicher Zusammenhalt: Diverse und resiliente Zivilgesellschaft

Digitalisierung: Durch die Förderung wird die Umsetzung sowohl von Projekten ermöglicht, die in besonderem Maße dazu beitragen, den digitalen Wandel für die Gesellschaft voranzutreiben und weiterzuentwickeln sowie von Projekten, die digitale Innovationen für das Gemeinwohl ermöglichen.

Die Förderung erfolgt für Projekte, die folgender Zweckerreichung dienen:

- Bereitstellen von Qualifizierungsangeboten oder Schulungen im Bereich der Digitalisierung und Ermöglichung der Teilhabe für alle; oder
- Weiterentwicklung von digitalen Innovationen und neuen Technologien, wie Künstliche Intelligenz oder Machine Learning, wodurch das Gemeinwohl gestärkt wird, oder die Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz verbessert wird; oder
- Steigerung der sozialen Wirkung oder der breiteren Verteilung von Wissen und Ressourcen durch Nutzung der Möglichkeiten digitaler Technologien oder Datenanalyse.

Klimawandel: Durch die Förderung wird die Umsetzung von Projekten ermöglicht, die einen Beitrag leisten, die Herausforderungen der globalen Klimakrise auf lokaler Ebene zu bewältigen.

Die Förderung erfolgt für Projekte, die folgender Zweckerreichung dienen:

- Erhaltung und Wiederherstellung von Ökosystemen; oder
- Wiederverwendung und Recycling von Ressourcen; oder
- Bereitstellen von Bildungs- und Sensibilisierungsangeboten zum Thema Klimaschutz.



Gesellschaftlicher Zusammenhalt: Durch die Förderung wird die Umsetzung von Projekten ermöglicht, die in besonderem Maße dazu beitragen, die Teilhabe am Engagement diverser, insbesondere marginalisierter Gruppen zu stärken und damit zu einer resilienten Zivilgesellschaft führen.

Die Förderung erfolgt für Projekte, die folgender Zweckerreichung dienen:

- Diversere Gestaltung des Ehrenamts durch Einbindung unterrepräsentierter und wenig sichtbarer Menschen im Engagement; oder
- Thematisieren von Fragestellungen, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt herausfordern, mit dem Ziel, einer Spaltung der Gesellschaft entgegenzuwirken; oder
- Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, indem sie beispielsweise den Herausforderungen des demografischen Wandels begegnen.

Um den Wandel zu gestalten, braucht es beides: innovative neue Ansätze und die Ausweitung bereits erfolgreicher und wirksamer Lösungen. Daher fördert TransformD sowohl die Umsetzung innovativer Projekte als auch die Ausweitung und Weiterentwicklung (Verbreitung) bereits in der Praxis wirkungsvoll erprobter Projekte in einem der Themenschwerpunkte Digitalisierung, Klimawandel oder gesellschaftlicher Zusammenhalt.

Sollte die Umsetzung dieser Projekte Maßnahmen der Organisationsentwicklung erfordern, sind diese ebenfalls über TransformD förderfähig.

### Innovative Projekte

TransformD fördert neue Projekte des bürgerschaftlichen Engagements und des Ehrenamts zu einem der drei genannten Themenschwerpunkte. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie Probleme besser lösen als frühere Praktiken und deshalb wert sind, nachgeahmt und verbreitet zu werden. Die Innovationsprojekte gestalten Wandlungsprozesse in einem der drei Themenschwerpunkte und zielen darauf ab, für die Herausforderungen unserer Gesellschaft tragfähige Lösungen zu finden.

### Verbreitung wirksamer Projekte

TransformD fördert Projekte, die ihre Wirkung in einem der drei genannten Themenschwerpunkte mit entsprechendem Leistungsziel bereits nachgewiesen haben und diese auch für andere nutzbar machen oder skalieren wollen. Bewährte Angebote werden dadurch an neuen Standorten oder digital erweitert bzw. neuen Zielgruppen zugänglich gemacht.



## 2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- (1) Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und juristische Personen des privaten Rechts und deren rechtsfähige Zusammenschlüsse.

Juristische Personen des privaten Rechts und deren Zusammenschlüsse müssen gemeinnützig im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) sein und sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen sowie eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten.

- (2) Politische Parteien, Gebietskörperschaften (z. B. Landkreise, Städte und Gemeinden), Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie nicht rechtsfähige Organisationen beziehungsweise Organisationseinheiten sind nicht antragsberechtigt.
- (3) Institutionelle Förderungen sind ausgeschlossen.

## 3. Fördervoraussetzungen

- (1) Art der Finanzierung und Umfang der Projektförderung

Gefördert werden Projekte mit einer Förderung von 20.000 € bis maximal 100.000 €. Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Es muss ein finanzieller Eigenanteil durch die Zuwendungsempfängerinnen bzw. die Zuwendungsempfänger von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aufgebracht werden. Der Eigenanteil muss als Geldleistung eingebracht werden. Bemessungsgrundlage sind die förderfähigen Ausgaben des beantragten Projektes. Es gilt das Verbot der Doppelförderung.

- (2) Förderfähige Projektausgaben

Zuwendungsfähig sind grundsätzlich projektbezogene Ausgaben, soweit sie erforderlich und angemessen sind.

Dazu zählen unter anderem

- Sachausgaben wie
  - Anschaffungen (z. B. Materialien, Arbeitsmittel)
  - Veranstaltungskosten (z. B. Mieten, Verpflegungskosten)
  - Ehrenamtspauschalen
- Reisekosten gemäß Bundesreisekostengesetz.
- Vorhabenbezogene Personalausgaben: Für das Projektpersonal können Ausgaben in Anlehnung an den TVöD (Bund) höchstens bis zur



Entgeltgruppe E13 TVöD (Bund) als zuwendungsfähig anerkannt werden, soweit die Tätigkeiten im Projekt eine entsprechende Vergütung begründen und das eingesetzte Personal über die nachweisbare erforderliche Qualifikation verfügt. Das Besserstellungsverbot ist dabei zu beachten.

- Aufwendungen im Rahmen von Werk- und Dienstverträgen (z. B. Honorare für Maßnahmen der Beratung oder Organisationsentwicklung).
- Die Vergabe von Aufträgen unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen gemäß Nr. 3 (ANBest-P).

- (3) Die DSEE kann im Rahmen der Prüfung der Förderanträge Nachweise fordern (z. B. Vorlage mehrerer Angebote). Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Soll die Skalierung und Erweiterung bereits bestehender Projekte gefördert werden, gilt diese Skalierung bzw. Erweiterung als Projekt, das noch nicht begonnen wurde. Die DSEE kann vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit das nach Maßgabe der VV-BHO zulässig ist. Zwingende Voraussetzung für die Gewährung einer Bundeszuwendung ist der Nachweis der Sicherung der Gesamtfinanzierung des Projekts. Im Rahmen des späteren Bewilligungsverfahrens haben die Antragstellenden gegebenenfalls nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, den nicht durch Bundesmittel gedeckten Eigenanteil an den gesamten Projektausgaben aufzubringen und dieser ihre wirtschaftlichen Möglichkeiten nicht übersteigt (Bonitätsnachweis). Die genannten Bestimmungen können zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheids durch Nachfolgeregelungen ersetzt werden. Die Projekte müssen bis spätestens zum 31.12.2024 abgeschlossen sein.

#### **4. Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

- (1) Während und nach der Durchführung einer geförderten Maßnahme ist bei Veranstaltungen, Veröffentlichungen oder Ähnlichem in geeigneter Weise auf die Förderung des Vorhabens durch die DSEE hinzuweisen.
- (2) Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich zur Teilnahme an den Maßnahmen der Qualitätssicherung, an Erhebungen der Programmevaluation/wissenschaftlichen Begleitung und der begleitenden Erfolgskontrolle. Die DSEE prüft im Rahmen einer abschließenden Erfolgskontrolle, ob die mit der Förderung angestrebten Projekt- und Programmziele erreicht worden sind.
- (3) Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger willigt mit Antragstellung in die Weitergabe an Dritte oder die Veröffentlichung folgender Angaben ein und weist, soweit erforderlich, die Einwilligung betroffener Dritter schriftlich mit Antragstellung nach:
  - Name und Sitz der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers;



- Durchführungsort des Vorhabens;
- Bezeichnung des Vorhabens;
- Gegenstand der Förderung;
- Wesentlicher Inhalt des Vorhabens;
- Förderbetrag und Förderanteil;
- Förderdauer.

Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger kann in begründeten Ausnahmen die Zustimmung der Veröffentlichung sowie Weitergabe o.g. Angaben verweigern. Die Begründung ist formlos an die DSEE zu richten, welche über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat.

- (4) Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller willigt mit Antragstellung ein, dass die DSEE Veröffentlichungen über das Vorhaben in hierfür geeigneten Medien herausgeben und den Namen der geförderten Organisation sowie Höhe, Zweck und weitere Rahmenbedingungen der Förderung bekanntgeben kann.
- (5) Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass unter ihrer beziehungsweise seiner Verantwortung keine haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII) rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu soll sich die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger vor Aufnahme der Tätigkeit der betroffenen Person ein erweitertes Führungszeugnis dieser Person nach § 30a Absatz 2 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen lassen. Die Maßgaben des § 72a Absatz 5 SGB VIII gelten entsprechend.

## 5. Verfahren

- (1) Rechtliche Grundlagen der Zuwendung
- (a) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sowie die Verzinsung gelten §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), §§ 23 und 44 BHO und die VV-BHO in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Außerdem können weitere Nebenbestimmungen und Hinweise zu dieser Fördermaßnahme Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden.
- (b) Die DSEE ist zur Prüfung der Verwendungsnachweise gemäß Nr. 11 VV zu § 44 BHO verpflichtet.
- (c) Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 f. BHO zur Prüfung berechtigt.



## (2) Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist wie folgt angelegt:

Organisationen, die die unter Punkt 2 aufgeführten Kriterien erfüllen und sich um eine Förderung bewerben wollen, können vom 01.06.2023 bis spätestens zum 14.07.2023 einen Antrag auf eine Förderung in einem der drei Themenschwerpunkte über das digitale Förderportal <https://www.foerderportal.d-s-e-e.de/> der DSEE einreichen. Die eingereichten Anträge werden durch die DSEE sowie ggf. weitere externe Dienstleister statistisch erfasst, auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und anhand der unten genannten Kriterien fachlich votiert. Die abschließende Entscheidung über eine Förderung obliegt der DSEE.

Die DSEE wählt die eingereichten Förderanträge im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Grundlage der u.g. Bewertungskriterien aus und achtet dabei auf eine ausgeglichene regionale Verteilung über das gesamte Bundesgebiet und über sämtliche Engagementbereiche. Soweit mehrere Anträge gleich bewertet werden und die beantragten Mittel die verfügbaren Haushaltsmittel für die Förderung übersteigen, entscheidet die DSEE nach Eingangsdatum der Anträge.

Pro Antragstellerin beziehungsweise pro Antragsteller kann grundsätzlich maximal ein Antrag im Rahmen des Förderprogramms TransformD im Förderzeitraum 2023/2024 bewilligt werden.

Die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller werden über das Ergebnis im Förderportal der DSEE in elektronischer Form informiert.

Erläuterungen der Richtlinie und weitere Informationen zum Antragsverfahren regelt der Förderleitfaden, der sich auf der Homepage <https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de> befindet und ausdrücklich Bestandteil dieser Richtlinie ist.

Die Stiftung bewertet die eingegangenen Anträge nach Ablauf der Antragsfrist anhand nachfolgender Kriterien:

- Antragsberechtigung nach Ziffer 2
- Qualität des Projekts im Hinblick auf die Ziele der Richtlinie nach Ziffer 1
- Nachvollziehbare Projekt- und Wirkungslogik
- Angemessenheit des Mitteleinsatzes



- Grad der Beteiligung ehrenamtlich Engagierter in allen Projektphasen
- Ermöglichung von Engagement für alle Menschen, insbesondere auch für diejenigen, die teils einen erschwerten Zugang zum Engagement haben (z. B. junge Menschen, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Zuwanderungshintergrund, Seniorinnen und Senioren, bildungsbenachteiligte Menschen)
- zusätzliche Kriterien für Verbreitung wirksamer Projekte:
  - Belastbare Verbreitungsstrategie für die Ausweitung und Weiterentwicklung (Verbreitung) des Angebots durch Digitalisierung oder in Bezug auf neue Zielgruppen oder weitere Standorte
  - Übertragbarkeit der Projekte auf andere Zielgruppen und/oder Standorte

Bei den genannten Bewertungskriterien handelt es sich um einen Orientierungsrahmen für die Beurteilung der eingereichten Förderanträge. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die DSEE nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus einer gewährten Zuwendung kann nicht auf eine Fortsetzung der Förderung zu gleichen oder abweichenden Konditionen geschlossen werden. Die eingereichten Projektanträge stehen miteinander im Wettbewerb.

### (3) Bewilligungsverfahren

- a) Bewilligungsstelle ist die DSEE.
- b) Der Bescheid über die Zuwendung erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden die zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).
- c) Als Bewilligungszeitraum wird der Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids bis spätestens zum 31. Dezember 2024 festgelegt. Die Mittel müssen spätestens bis zum 15. November des jeweiligen Haushaltsjahres abgerufen werden; nicht abgerufene Mittel verfallen.

### (4) Mittelabruf und Mittelverwendung

- a) Die Zuwendung wird auf Anforderung der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers von der DSEE ausgezahlt. Nach Auszahlung sind die Mittel innerhalb von sechs Wochen zweckentsprechend zu verwenden.
- b) Die Fördermittel sind zweckgebunden. Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die DSEE über





- wesentliche Änderungen des geförderten Projektes unverzüglich schriftlich zu informieren, insbesondere über beabsichtigte Änderungen des Verwendungszwecks, des Projektbeginns, des Projektinhaltes oder wesentliche Abweichungen vom Finanzierungsplan.
- c) Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Förderung oder bei einem sonstigen Verstoß gegen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides ist dieser aufzuheben und die Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzufordern. Gleiches gilt, wenn der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird.
  - d) Werden zur Erfüllung des Verwendungszwecks Gegenstände beschafft, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,- € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind diese gemäß Nr. 4.2 ANBest-P zu inventarisieren.

#### (5) Verwendungsnachweis

- a) Nach Abschluss des Projekts ist innerhalb von sechs Monaten, spätestens bis zum 30. Juni 2025, ein Nachweis über die Verwendung der Mittel zu erbringen. Der Nachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- b) Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen.
- c) Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss gemäß Nr. 6.2.2 ANBest-P alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben erhalten. Auf dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler beziehungsweise Empfängerin/Einzahlerin sowie Verwendungszweck und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen sind nur auf Aufforderung einzureichen.
- d) Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) gemäß Nr. 6.5 ANBest-P über die Einzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.



**Deutsche Stiftung  
für Engagement  
und Ehrenamt**

## **6. Datenschutz**

Datenschutzrechtliche Regelungen und Informationen finden Sie auf der Webseite der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt unter:  
[www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/datenschutzerklaerung](http://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/datenschutzerklaerung).

## **7. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Förderrichtlinie tritt zum 01.06.2023 in Kraft und ist befristet bis zum 31. Dezember 2024.

Neustrelitz, den 08.05.2023